

der Beklagte, und man wird daraus vielleicht schliessen dürfen, dass auch ein zweiseitiges Ordal folgen sollte (vgl. Brunner a. a. O.). Welches Ordal zur Anwendung kommen soll, bleibt aber völlig dahingestellt, denn von dem 'iustum iudicium Dei' selbst ist hier überhaupt garnicht die Rede. Es ist daher bei *stapsaken* weder mit Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. 3⁴, 399, Quitzmänn a. a. O. und Schmeller a. a. O. an ein Kreuzurteil, ein 'examen crucis', noch mit Dahn a. a. O. an ein bevorstehendes Gefecht, noch an irgend ein bestimmtes Ordal überhaupt zu denken. Das *stapsagen* bezieht sich nur auf das Sprechen formelhafter Eide unmittelbar vor der Ordalhandlung. Die Neuh. Dekr. vom Jahre 773 bestimmen deren genauen Wortlaut: es sollen fürderhin einfach ('deinceps non aliter nisi') die Klagbehauptung seitens des Klägers und die Anfechtung derselben seitens des Beklagten feierlich beteuert werden (vgl. unter *ahteid* im Vorigen) und dann, offenbar nur zur Bekräftigung dessen, dass die Sache, die durch das Gottesurteil zu entscheiden ist, im subjektiven Sinne jeder Partei eine gerechte ist ('ad iustum iudicium Dei'), soll die feierliche Aufforderung gesprochen werden, die rechte Hand zum Himmel auszustrecken. So soll es in Zukunft gehalten werden. Aber bei 'dem, was die Baiern *stapsaken* nennen', ist es früher anders hergegangen: Im Wortlaut der Eidesformeln, die da gesagt wurden, fand man merkwürdige Anklänge an heidnischen Gottesdienst ('ex vetusta consuetudine paganorum idolatria'), die bisher üblichen (Eid-)Stäbe, die vor dem Ordal gesprochen wurden, enthielten Erinnerungen an den altgermanischen Kult.

Aus diesen Ausführungen und aus den Bemerkungen zu *ahteid* im Vorigen geht wohl klar hervor, dass die §§ 4—6 der Neuh. Dekr. als bedeutsame Dokumente zu gelten haben, sowohl in mythologischer Beziehung, da sie das Festhalten an wesentlich heidnischen Formeln und Gebräuchen in einer verhältnismässig späten Zeit deutlich bezeugen, aber auch in rechtshistorischer Hinsicht, indem sie die Ordalhandlung und den Zweikampf in inniger Verknüpfung mit altheidnischer Religion erscheinen lassen. Es sind dies Belege, die als wertvolle Stützen für die Auffassung Brunners, RG. I², 264 in Betracht kommen, dass Zweikampf und Ordalhandlung im heidnischen Altertum wurzeln: Noch im 8. Jh. wurde in Baiern vor dem Zweikampf nicht der einfache 'Anfechtungseid', der *ahteid* in der Kirche gesprochen, sondern offenbar ein mehr heidnisches Formular, und das *stapsaken* vor der Ordalhand-